



Amtssigniert. SID2013031036046
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Ingrid Koler-Wöll

Telefon 0512/508-2208

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Sektion III

iii1@bka.gv.at

DVR:0059463

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1127/423-2013

Innsbruck, 13.03.2013

Zu GZ BKA-920.196/0001-III/1/2013 vom 4. März 2013

Zum übersandten Entwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Z. 4 des Entwurfes (§ 41d) sieht für Beschwerden gegen Bescheide der Personalvertretungsaufsichtsbehörde eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vor.

Vor dem Hintergrund des § 42 lit. d des geltenden Bundes-Personalvertretungsgesetzes in Zusammenhang mit Z. 5 des Entwurfes, wonach an die Stelle der Personalvertretungsaufsichtsbehörde die Landesregierung tritt, wird davon ausgegangen, dass dem Entwurf das Verständnis zugrunde liegt, dass für Beschwerden gegen Bescheide der Landesregierung als Aufsichtsbehörde von Verfassung wegen eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte besteht und eine Zuständigkeitsbegründung im Sinn des Art. 131 Abs. 4 Z. 2 B-VG (neu) zugunsten des Bundesverwaltungsgerichts nicht erfolgt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener

Landesamtsdirektor

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Abschriftlich

den Abteilungen

Finanzen zu FIN-1/154/6393-2013 vom 6.3.2013

Organisation und Personal

Bildung

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.